

die Statuten bestimmten entferntesten Begünstigten richtet.⁶⁷ Die laufende Besteuerung ist wie folgt geregelt: Stiftungen unterliegen wie andere juristische Personen der Körperschaftssteuer, der Vermögenssteuer sowie der Gewerbesteuer, falls sie ein Gewerbe betreiben.

In Deutschland geniessen nur die Stiftungen mit einem gemeinnützigen Zweck zum Teil erhebliche Vergünstigungen. Bei der laufenden Besteuerung entfallen die Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer ganz, während sich die Umsatzsteuer auf die Hälfte verringert.⁶⁸ Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung sind von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit.

Die Stiftungsbegünstigten entrichten für widerkehrende Ausschüttungen die Einkommenssteuer und für einmalige in den Statuten nicht vorgesehene Begünstigungen die Schenkungssteuer, während einmalige statutengemässe Leistungen durch die Stiftung steuerfrei sind.⁶⁹

E. Die Bedeutung

Durch die grossen wirtschaftlichen Krisen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts und durch die Herrschaft des Nationalsozialismus wurde die Entwicklung des deutschen Stiftungsrechts, das vor allem vor dem 1. Weltkrieg in hoher Blüte stand, entscheidend gestört. Durch die zwei Inflationen gingen grosse Stiftungsvermögen verloren, was vor allem den Niedergang der Familienstiftung von der grossen Beliebtheit im früheren preussischen Recht zur heutigen Bedeutungslosigkeit bewirkte.⁷⁰ Nach 1948 begann die Regeneration des Stiftungsrechts, die zunächst nur mühsam fortschritt, nun aber auf Grund wichtiger Reformen auf verschiedenen Rechtsgebieten⁷¹ doch deutlich steigende Tendenz aufweist.

Der grösste Teil aller privatrechtlichen Stiftungen ist der Kate-

⁶⁷ Vgl. Europa/Mestmäcker/Reuter S. 142.

⁶⁸ Nimmt hingegen eine gemeinnützige Stiftung aktiv am wirtschaftlichen Leben teil, so ist sie voll steuerpflichtig.

⁶⁹ Vgl. Europa/Mestmäcker/Reuter S. 145.

⁷⁰ Vgl. Enneccerus-Nipperdey S. 725.

⁷¹ Wie beispielsweise die steuerliche Begünstigung von gemeinnützigen Stiftungen. Vgl. vorne D.